

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189) in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.01.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 487) beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Absatz 2, Satz 14 erhält folgende Fassung:**

„Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend davon die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten.“

### **2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 4.1 Grundgebühr je Wohnung - monatliche Gebühr                  | – 5,06 €  |
| 4.2 Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit – monatliche Gebühr | – 4,72 €“ |

**3. § 3 Absatz 5, Satz 2-3 erhalten folgende Fassung:**

„Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter	40 l	5,68 €	-----
für einen Behälter	60 l	7,48 €	-----
für einen Behälter	80 l	9,98 €	19,96 €
für einen Behälter	120 l	14,33 €	28,66 €
für einen Behälter	240 l	28,45 €	56,90 €
für einen Behälter	660 l	58,97 €	117,95 €
für einen Behälter	1,1 m <sup>3</sup>	93,43 €	186,85 €
für einen Behälter	2,5 m <sup>3</sup>	-----	340,61 €
für einen Behälter	4,5 m <sup>3</sup>	-----	589,22 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Benutzungsgebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 2,84 €.“

**4. § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 2 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine	80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,04 €
für eine	120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	5,84 €
für eine	240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	11,68 €
für einen	660 l- Biobehälter	23,19 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Plus- Paket (§ 22 Absatz 4 Satz 5 der Abfallsatzung) beträgt für:

eine	80 l- Biotonne	9,93 €
eine	120 l- Biotonne	14,36 €
eine	240 l- Biotonne	28,71 €

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 0,65 €.“

**5. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	40 l	9,74 €
für einen Behälter	60 l	10,57 €
für einen Behälter	80 l	11,72 €
für einen Behälter	120 l	16,11 €
für einen Behälter	240 l	22,62 €
für einen Behälter	660 l	36,71 €
für einen Behälter	1,1 m <sup>3</sup>	52,61 €
für einen Behälter	2,5 m <sup>3</sup>	87,83 €
für einen Behälter	4,5 m <sup>3</sup>	145,20 €

**6. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

„Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m<sup>3</sup> nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	19,55 €
für einen 660 l- oder 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter	59,15 €
für einen 2,5 m <sup>3</sup> - oder 4,5 m <sup>3</sup> - Behälter	133,22 €

**7. § 3 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	19,55 €
für einen 660 l- oder 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter	59,15 €
für einen 2,5 m <sup>3</sup> - oder 4,5 m <sup>3</sup> - Behälter	114,82 €

**8. § 3 Absatz 12 wird wie folgt geändert:**

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 5,20 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.“

**9. § 3 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	3,51 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	10,53 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	21,06 € je Abfallbehälter.“

**10. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt:

- bei Abholung am Grundstück 9,00 € je Gerät,
- bei Abholung aus dem Gebäude oder bei Abholung vom Grundstück 20,00 € je Gerät.“

**11. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 der Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.“

**12. § 7 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.**

**13. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	10,96 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	22,00 €/Mg
3. Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Stubben, Stammholz, Boden	42,77 €/Mg
4. Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)	60,38 €/Mg
5. Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	89,00 €/Mg
6. Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	137,12 €/Mg
7. Gruppe G Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen	175,95 €/Mg
8. Gruppe H Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten.	343,44 €/Mg

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“

**14. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

„Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A	
reiner Bauschutt	je Kubikmeter 14,25 €
Gruppe B	
Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter 4,40 €
Gruppe C	
Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter 8,55 €
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter 55,60 €
Stubben, Stammholz	je Kubikmeter 21,39 €
Gruppe D	
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)	je Kubikmeter 18,12 €
Gruppe E	
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	je Kubikmeter 26,70 €
Gruppe F	
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 41,14 €
mineralische Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 137,12 €
Gruppe G	
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle	je Kubikmeter 52,78 €
Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen.	je Kubikmeter 70,38 €
Gruppe H	
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten	je Kubikmeter 113,22 €

**15. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

„Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:

Gruppe A	5,60 €
Gruppe B	5,60 €
Gruppe C	9,84 €
Gruppe D	16,71 €
Gruppe E	25,25 €
Gruppe F	28,11 €
Gruppe G	39,10 €
Gruppe H	50,66 €

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €“

**16. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe  
E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der  
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 46,09 €
- b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe  
E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der  
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 62,17 €
- c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe  
E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der  
Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 73,96 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- d) eines Lkw bis 7,5 Mg 7,64 €
- e) eines Radladers 34,81 €
- f) eines Müllwagens (3-Achser) 44,70 €
- g) eines Abrollkipperfahrzeuges 31,93 €
- h) eines Sperrmüllwagens 44,45 €“

**17. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2014 außer Kraft.“

**18. § 12 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, den 16.12.2015

(Prof. Dr. Axel Prieb)   
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Thomas Reuter)   
Verbandsgeschäftsführer